

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026

Autodrom Most – Rennstrecke

Das Areal des Autodroms Most ist im Eigentum der Gesellschaft AUTODROM MOST a.s., IdNr.: 25419048, mit Sitz in Most, Tvrzova ul. 5, 435 02. Die Beziehungen zwischen dem Dienstleister, Besteller oder Mieter und den Teilnehmern der Veranstaltungen richten sich unter anderem nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

A. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft (weiter nur „AGB“) regeln im Sinne § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (weiter nur „BGB“) die gemeinsamen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertrag über die Leistungen, abgeschlossen zwischen AUTODROM MOST a.s. als Dienstleister (weiter nur „Dienstleister“ oder „AUTODROM MOST a.s.“) und einer weiteren natürlichen oder juristischen Person als Besteller (weiter nur „Besteller“). Der Vertrag über die Leistungen (weiter nur „Vertrag“) betrifft das Erbringen von Leistungen verbunden mit dem Betrieb auf dem Areal des Autodroms Most vonseiten des Dienstleisters für den Besteller.
2. Abweichende Vereinbarungen im Vertrag haben Vorzug vor dem Wortlaut der AGB.
3. Die AGB sind untrennbarer Bestandteil des Vertrags. Die AGB sind in tschechischer, englischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Der Vertrag kann in den genannten Sprachmutationen abgeschlossen werden.
4. Der Vertrag und auch die auf seiner Grundlage und im Zusammenhang mit ihm entstandenen Rechte und Pflichten richten sich nach tschechischem Recht, konkret dem Bürgerlichem Gesetzbuch.
5. Die AGB treten am 15.10.2025 in Kraft. Ab diesem Datum verlieren die vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters ihre Wirksamkeit. Mit dieser Bestimmung sind nicht die Rechte und Pflichten betroffen, die über die Wirksamkeitsdauer des vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters entstanden.
6. Der Besteller ist nicht berechtigt, auf einem Teil des Autodroms irgendeine Sportveranstaltung zu organisieren, die nicht im Kalender des Autoklubs der ČR eingetragen ist und gleichzeitig mit vom Autoclub der ČR ausgeschriebenen Serien oder Veranstaltungen verwechselt werden könnte (z.B. die Bezeichnung Meisterschaft der ČR, Internationale Meisterschaft der ČR u.ä. tragen).

B. PREISE DER LEISTUNGEN

1. Die Preise für die von AUTODROM MOST a.s. gewährten Leistungen richten sich nach den gültigen Preislisten oder Vertragspreisen.
2. Der Dienstleister bietet zur Benutzung die Serviceboxen, deren Bestandteil auch der Raum hinter diesen ist (markiert mit weißen Linien und Sicherheitsgeländer). Dieser Raum hinter den Boxen kann nur dann kostenfrei genutzt werden, wenn der Besteller oder Teilnehmer der Veranstaltung die dazugehörige Servicebox nutzt.

C. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlungsbedingungen werden nach Art der Leistung nach diesem Artikel bestimmt oder schriftlich im Leistungsvertrag vereinbart.
2. Für das Jahr 2025 legt der Dienstleister für seine Leistungen einen einheitlichen Kurs für das Umrechnen von Fremdwährung in tschechische Kronen fest und zwar: 1 EUR = 23,50 CZK.
3. Der Dienstleister ist berechtigt, vom Besteller die Bezahlung der ersten Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtpreises der bestellten Leistungen sofort bei Vertragsabschluss zu verlangen. In einem solchen Fall ist der Besteller zur Zahlung der Anzahlung in der festgelegten Frist verpflichtet.
4. Der Dienstleister ist berechtigt, vom Besteller spätestens 2 Monate vor Termin der Leistungsgewährung eine zweite Anzahlung in Höhe von 60% des Gesamtpreises zu verlangen. Der Besteller ist zur Zahlung der Anzahlung in der festgelegten Frist verpflichtet.
5. Der Anbieter ist berechtigt, vom Auftraggeber spätestens 5 Werkstage vor dem Termin der Leistungserbringung eine dritte Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises der Leistungen zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anzahlung innerhalb der festgelegten Frist zu leisten.

6. Als Fälligkeitstag gilt der Tag, an dem der fällige Betrag auf dem in der Vorauszahlungsrechnung angegebenen Konto gutgeschrieben wird.
7. Sofern AUTODROM MOST a.s. ihr Areal für eine Sportveranstaltung (z.B. Testen, Klubrennen, Training u.a.) zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Besteller jede angebrochene Stunde der Rennstreckennutzung, um welche er den vereinbarten Zeitabschnitt überschreitet als ganze Stunde zu bezahlen und dies in anteiliger Höhe des für die ganze Veranstaltung vereinbarten Preises.
8. Der Dienstleister legt als weitere Möglichkeit für das Versenden von Korrespondenz, Rechnungen und Steuerbelegen neben dem Versenden per Post auch elektronisches Versenden an die im Vertrag vom Besteller aufgeführte elektronische Adresse fest.
9. Der Dienstleister ermöglicht dem Besteller die Bezahlung der Leistungen mit Bankkarten. In diesem Fall ist der Höchstbetrag ohne Hinzurechnung einer Zahlungsgebühr für die Bezahlung mit Karte auf 50.000,- CZK inkl. MwSt. eingegrenzt. Im Einklang mit der Richtlinie EU 2015/2366 und dem Gesetz Nr. 370/2017 Slg., über den Zahlungsverkehr, ist der Dienstleister zur Berechnung einer Gebühr in Höhe von 3% des mit Bankkarte bezahlten Leistungspreises berechtigt.

D. STORNOBEDINGUNGEN/VERTRAGSRÜCKTRITT

1. Bei Vertragsrücktritt des Bestellers aus anderen als gesetzlich festgelegten Gründen:
 - a) in einer Frist länger als 60 Tage vor Leistungserfüllung ist er zur Bezahlung einer Stornogebühr in Höhe von 20% der Gesamtpreises der bestellten Leistungen verpflichtet;
 - b) in einer Frist kürzer als 60 Tage vor Leistungserfüllung ist er zur Bezahlung einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Gesamtpreises der bestellten Leistungen verpflichtet;
 - c) in einer Frist kürzer als 30 Tage vor Leistungserfüllung ist er zur Bezahlung einer Stornogebühr in Höhe von 100% der Gesamtpreises der bestellten Leistungen verpflichtet.
2. Bei einseitigem Vertragsrücktritt des Dienstleisters wegen Verzug des Bestellers mit seinen Pflichten nach abgeschlossenem Vertrag und/oder diesen AGB und/oder Betriebsordnung:
 - a) in einer Frist länger als 60 Tage vor Termin der Leistungserfüllung ist der Dienstleister berechtigt, die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Gesamtpreises der bestellten Leistungen zu verlangen;
 - b) in einer Frist kürzer als 60 Tage vor Termin der Leistungserfüllung ist der Dienstleister berechtigt, die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Gesamtpreises der bestellten Leistungen zu verlangen;
 - c) in einer Frist kürzer als 30 Tage vor Leistungserfüllung ist der Dienstleister berechtigt, die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Gesamtpreises der bestellten Leistungen zu verlangen;
3. Bei sonstigen Veranstaltungen werden die Stornobedingungen auf Grundlage der Vertragsvereinbarungen festgelegt.
4. Der Rücktritt muss Schriftform haben und der anderen Vertragspartei zugestellt werden. Wenn der Besteller zu diesem Zeitpunkt schon eine Anzahlung geleistet hat, ist der Dienstleister berechtigt, den bezahlten Betrag des Preises zur Bezahlung seiner, auf Grundlage der vorherigen Bestimmungen entstandenen Forderungen zu benutzen und den Rest dem Besteller spätestens innerhalb 30 Tagen ab Zustellung der Erklärung über den Vertragsrücktritt zurückzugeben.
5. Ungünstige Witterung außer der in Artikel H., Abs. 8 AGB aufgeführten, ist kein Grund für einen Vertragsrücktritt und dem Dienstleister entsteht das Recht auf Berechnung des Vertragspreises. Dem Besteller entsteht die Pflicht zur Bezahlung des Preises.
6. Der Dienstleister kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller nicht diese AGB und/oder den abgeschlossenen Vertrag und/oder die Betriebsordnung des Dienstleisters respektiert, insbesondere wenn ein Schaden am Eigentum des Dienstleisters droht oder entsteht, oder der Besteller einen fälligen Preis für Leistungen, inkl. der Anzahlungen nicht innerhalb der Fälligkeit bezahlt.
7. Der Dienstleister hat weiterhin das Recht, spätestens einen Monat vor Erbringen der in der Bestellung oder in abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn einer der weiteren größeren Veranstaltungen (internationale Wettkämpfe) eine Änderung verlangt. Voraussetzung ist, dass diese

große Veranstaltung die Vermietung des gesamten Areals Autodrom Most verlangt, In einem solchen Fall hat der Besteller kein Recht auf Schadensersatz, er hat aber das Recht auf Rückgabe bezahlter Anzahlungen.

E. TERMINE

1. Der Besteller hat Recht auf die Leistungserbringung zum vereinbarten Termin, so wie er in der bestätigten Bestellung bzw. im Vertrag aufgeführt ist.
2. Falls der Besteller die vereinbarten Leistungen aus Gründen auf seiner Seite nicht nutzt, wird die Veranstaltung als verwirklicht angesehen und dem Dienstleister entsteht das Recht auf Bezahlung des Vertragspreises. Dem Besteller entsteht die Pflicht zur Bezahlung des Preises.

F. ÜBERTRAGUNGSRECHTE, WERBUNG UND PROPAGATION

1. Bei der Veranstaltung von Wettkämpfen werden die konkreten Bedingungen für die Übertragungsrechte und Werbung in einer separaten Vereinbarung im Einklang mit den internationalen Sportregeln des FIA, FIM und FIM Europe oder nach Anforderungen der Veranstalter der internationalen Automobil- oder Motorradrennen präzisiert.
2. In den übrigen Fällen werden die Bedingungen nach gemeinsamer Vereinbarung zwischen Dienstleister und Besteller der Veranstaltung festgelegt.
3. Der Besteller darf in keinem Fall installierte Werbungen auf dem Areal des Autodrom Most überdecken oder abbauen. Bei Anforderung des Bestellers einer Rennstrecke ohne Werbung kann die AUTODROM MOST a.s. dem Besteller eine schriftliche Ausnahme erteilen. Der Preis wird nach Preisliste der Werbungsleistungen oder als Vertragspreis angepasst.
4. Der Besteller, der mit AUTODROM MOST a.s. eine Vertragsbeziehung schließt, und im oder am Areal AUTODROM MOST während seiner Veranstaltung verschiedene Informationstafeln, z.B. Richtungsschilder, Kennzeichnung der Veranstaltung u.a. anbringt, hat diese nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen. Wenn er dies auch nach schriftlicher Aufforderung nicht tut, hat der Dienstleister das Recht, diese Schilder auf eigene Kosten zu entfernen und vom Besteller für diese Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- CZK für jedes entfernte Schild zu verlangen. Bei Entfernung von Schildern in Höhe von 2 Metern und mehr über dem Boden beträgt die Vertragsstrafe 5000,- CZK für jedes entfernte Schild. Die Vertragsstrafe ist innerhalb 14 Tagen ab Berechnung fällig. Bei Beschädigung oder Verschmutzung des Siegerpodestes, der Boxeinrichtungen, des Pressezentrums usw. wird eine Vertragsstrafe bis 10000,- CZK berechnet. Unter Verschmutzung oder Beschädigung wird eine Änderung des Ausgangszustands (Kleberreste, Kratzer, Aufkleber) verstanden. Die Vertragsstrafe ist innerhalb 14 Tagen ab Berechnung fällig.
5. Die Installation von Werbungen durch den Besteller auf dem Areal des Autodroms Most ist nur nach schriftlicher Zustimmung der AUTODROM MOST a.s. gegen Entgelt nach Preisliste nach Artikel B dieser AGB oder gegen Vertragspreis möglich.

G. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

1. Vor Beginn der Veranstaltung (Leistung) übernimmt der verantwortliche Vertreter des Bestellers vom Vertreter des Dienstleisters protokollarisch alle Einrichtungen nach abgeschlossenem Vertrag, eventuell mit zusätzlich bestellten Leistungen. Nach Abschluss der Veranstaltung übergibt er sie auf gleiche Weise zurück. Über die Zeit ab Übernahme bis zur erneuten Rückübergabe der Einrichtungen trägt der Besteller die gesamte Verantwortung für die verlaufenden Tätigkeiten. Die übergebenen Einrichtungen dürfen nur für die gewährten Zwecke genutzt werden. Falls vonseiten des Bestellers oder der Veranstaltungsteilnehmer Einrichtungen beschädigt werden, repariert diese der Dienstleister und berechnet dem Besteller Schadensersatz, zu dessen Bezahlung sich der Besteller verpflichtet.
2. Wenn der Besteller gleichzeitig Organisator der ausgetragenen Veranstaltung ist, haftet der Dienstleister nicht für verursachten Schaden an Eigentum oder Gesundheit der Teilnehmer dieser Veranstaltung. Gegen den Dienstleister haftet für alle Teilnehmer der Veranstaltung voll der Besteller als Organisator. Dieser ist verpflichtet die einzelnen Teilnehmer auf ihre Verantwortung hinzuweisen.
3. Bei Verletzung eines Teilnehmers bei sportlicher Tätigkeit der Veranstaltung sichert der Dienstleister in Zusammenarbeit mit seinem Lieferanten die medizinische Erstversorgung, die den Transport des Verletzten ins

Krankenhaus und Dolmetscherleistungen, sofern erforderlich, umfasst. (Mit Ausnahme Transport des Verletzten mit Hubschrauber). Der Besteller stellt dem Verletzten eine Begleitperson zur Verfügung, welche die persönlichen Unterlagen, Zahlungsmittel und Ersatzbekleidung des Verletzten sicherstellt. Der Dienstleister erledigt weiter die mit der Behandlung im Krankenhaus und den Rücktransport zum Autodrom Most verbundenen Angelegenheiten. Die Behandlung im Krankenhaus bezahlt der Verletzte. Die Behandlung des Verletzten auf dem Areal des Autodrom Most begleicht der Dienstleister. Falls der verletzte Teilnehmer keine zugehörige Versicherung hat oder die Rechnung für die gewährten medizinischen Leistungen nicht in bar oder anders bezahlen kann, hat diese der Besteller zu bezahlen.

4. Der Besteller muss eine Versicherung des Organisators der Veranstaltung nach Gesetz über die Haftpflichtversicherung für den Fahrzeugbetrieb Nr. 30/2024 Slg., weiter nur „Motorsportversicherung“ abgeschlossen haben.
5. Ein ausländischer Teilnehmer muss eine Versicherung für Heilbehandlungen im Ausland abgeschlossen haben, die alle Tätigkeiten des Teilnehmers auf der Rennstrecke, insbesondere den Motorsportrennen, umfasst. Falls der Teilnehmer keine solche Versicherung abgeschlossen hat, werden alle Mehrkosten für die medizinische Betreuung dem Besteller verrechnet.
6. Bei Veranstaltung offizieller Rennen von einem Organisator mit Sitz in Tschechien ist die Versicherung der Rennfahrer und des Organisators durch die nationalen Regeln der FAS und FMS AČR festgelegt (Unfallversicherung der Fahrer und Haftpflichtversicherung für Dritten durch das Motorfahrzeug verursachten Schaden). Ausländische Teilnehmer dieser Rennen sind verpflichtet, die Unfallversicherung selbst sicherzustellen und dem Organisator die Haftpflichtversicherung für Dritten durch das Motorfahrzeug verursachten Schaden nach Regeln der FAS und FMS AČR zu bezahlen, sofern die internationalen Regeln der FIA, FIM und FIM Europe nicht anders festlegen.

H. BENUTZUNG DER RENNSTRECKE AUSSERHALB DER HAUPTSAISON

1. Die Regeln für die Benutzung der Rennstrecke sind in diesem Artikel festgelegt. Die Preise für die Benutzung der Rennstrecke außerhalb der Hauptsaison sind in der Leistungspreisliste geregelt.
2. Der Besteller ist sich aller Risiken bewusst, welche die Benutzung der Rennstrecke in den Wintermonaten bringt und übernimmt die Strecke ohne irgendeine Anpassung. Verlangsamungssegmente und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Reifenblockierungen) werden im Winter als Bestandteil und Einrichtung der Rennstrecke angesehen und können nicht entfernt werden, sofern im Vertrag nicht anders festgelegt.
3. Weiter erklärt der Besteller, dass er solche Maßnahmen ergreift und solche Sicherheitsregeln annimmt, dass kein Schaden an der Einrichtung des Dienstleisters entsteht.
4. Bei Verursachen eines Schadens verpflichtet sich der Besteller, alle Kosten für die Behebung des im Areal des Dienstleisters verursachten Schadens, insbesondere an der Strecke und den Sicherheitseinrichtungen zu begleichen. Bei Verursachen eines Schadens an der Einrichtung des Dienstleisters wird die Reparatur nach Preisliste der Reparaturarbeiten berechnet. Diese Preisliste steht im Startturm der Autodrom Most a.s. oder bei den Direktoren der einzelnen Abteilungen zur Verfügung.
5. Falls es das Wesen der Benutzung der Strecke durch den Besteller aus Sicherheitsgründen verlangt, behandelt der Dienstleister die verschneite Rennstrecke mit Schneepflug. Diese Arbeit kann auch im Laufe der Veranstaltung wiederholt werden. Die Betriebszeit der Rennstrecke ist von diesen Arbeiten nicht betroffen.
6. Bei Schneepflügen auf eigenen Wunsch hat der Besteller eine Gebühr dafür in Höhe von 10.000,- CZK ohne MwSt. zu bezahlen. Diese Leistung muss der Besteller mindestens 4 Tage vorab verbindlich bestellen. Ein später bestelltes Räumen der Strecke kann eine Verspätung des Nutzungsbegins, die zu Lasten des Bestellers geht, zur Folge haben.
7. Wenn im Laufe längerfristiger Leistungen für einen Besteller die Situation eintritt, dass die Strecke nach Wesen der Benutzung mit Schneepflug bearbeitet werden muss, geht dieses Räumen zu Lasten des Bestellers.
8. Die Regeln für einen Vertragsrücktritt sind im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28. Februar abweichend festgelegt, dabei hat der Besteller das Recht in diesem Zeitraum wegen ungünstiger Witterungsbedingungen spätestens 5 Tage vor dem Termin für die vereinbarte Streckenbenutzung vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt vom Vertrag in einer Frist kürzer als 5 Tage und länger als 48 Stunden vor geplantem Veranstaltungsbeginn hat der Dienstleister das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Gesamtpreises



der bestellten Leistungen zu berechnen. Falls der Besteller im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28. Februar in einer Frist kürzer als 48 Stunden vor geplantem Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktritt, wird ihm eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtpreises der bestellten Leistungen berechnet.

9. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die Strecke umlaufend mit waagerechten weißen, 8 cm breiten Streifen eingegrenzt ist. Hindernisse in Form von weggeschobenem Schnee am Streckenrand und Vereisungen auf der Streckenoberfläche können nicht als Grund angesehen werden, der die Streckenbenutzung verhindert.

I. CATERING

1. Ausschließlicher Dienstleister in den Bereichen Gastronomie, Verpflegungs-, Imbiss- und Cateringleistungen ist die AUTODROM MOST a.s. und ihre Vertragspartner, oder eine Gesellschaft, der von diesem Dienstleister eine schriftliche Zustimmung zu diesen Leistungen mit eingegrenztem Umfang, Datum und Uhrzeit für diese Leistungen und Namen des Klienten erteilt wurde. Der Besteller ist nicht berechtigt, bei der Organisation von Veranstaltungen für diese Leistungen seinen Lieferanten zu mieten. Bei Verletzung dieser Verpflichtung kann AUTODROM MOST a.s. vom Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- CZK für jeden Tag der Verletzung dieser Pflicht verlangen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb 14 Tagen ab Berechnung fällig.

J. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die vom Besteller aufgeführten Daten werden zwecks Erfüllung der Vertragsbeziehung aufbewahrt. Bei Abschluss der Vertragsbeziehung gibt der Besteller seine Zustimmung mit der Verarbeitung seiner Daten.
2. Die Benutzung des Logos der Firma des Dienstleisters ist nur nach schriftlicher Zustimmung einer, für das Handeln im Namen der Gesellschaft AUTODROM MOST a.s. berechtigten Person möglich.

In Most, 15.10.2025

Genehmigt: Josef Zajíček, Vorstandsvorsitzender

